



KVN

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Checkliste für einen Vertretungsvertrag über die Durchführung von vertragsärztlichen Bereitschaftsdiensten

Vertragsüberschrift

Der Vertretungsvertrag ist eindeutig als "Vertretungsvertrag" und nicht als Arbeitsvertrag oder ähnliches zu benennen.

Konkrete Benennung der Vertragsparteien

In dem Vertretungsvertrag sind die Vertragsparteien eindeutig zu benennen. Zum Beispiel: Vertretungsvertrag zwischen *Herrn/Frau Dr. med. A., Adresse,- nachfolgend Vertragsarzt genannt - und Herrn/Frau Dr. med. B., Adresse, - nachfolgend Vertreter genannt -*

Vertragszweck

Am Anfang des Vertrages sollte der Vertragszweck kurz beschrieben werden. Es bietet sich hier an, auszuführen, dass der Vertragsarzt im Bereich der KVN zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen und deshalb zur Teilnahme am vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichtet ist. Sinn und Zweck des Vertrages ist es, dass der Vertreter zu den Terminen, an denen der Vertragsarzt zu konkreten Bereitschaftsdiensten eingeteilt ist, die Durchführung der Bereitschaftsdienste gegen Zahlung einer Vergütung übernimmt.

Vertragsdauer

In dem Vertrag sollte geregelt sein, für welchen Zeitraum dieser gilt. Weiterhin wäre es möglich, auch Regelungen zur Kündigungsfrist/-möglichkeit aufzunehmen.

Pflichten des Vertreters

Im Vertrag ist genau zu regeln, an welchen Terminen und zu welchen Bereitschaftsdienstzeiten in welchem Bereitschaftsdienstbereich der Vertreter den Bereitschaftsdienst zu übernehmen hat.

Wegen der Gefahr, ein Beschäftigungsverhältnis mit den daraus folgenden sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen zu begründen, sollte davon abgesehen werden, einen unbefristeten Vertrag über die generelle Verpflichtung zur Übernahme von Vertretungen zu begründen.

Für die Durchführung des Bereitschaftsdienstes durch den Vertreter kommen die von der KVN vorgegebenen oder im Bereitschaftsdienstbereich durch kollegiale Absprachen bestehenden Regelungen zur Anwendung. Der Vertragsarzt hat den Vertreter hierüber aufzuklären.

Vergütung

Bei der Vereinbarung der Vergütung besteht ein großer Gestaltungsspielraum. Es kommen in der Regel folgende Varianten in Betracht:

- festes Stundenhonorar
- festes Stundenhonorar und Honorarzuschläge, deren Höhe von den im Bereitschaftsdienst erzielten Einnahmen abhängig ist
- kein festes Stundenhonorar; als Vergütung werden die im Bereitschaftsdienst erzielten Einnahmen vereinbart (evtl. genaue Regelung wie sich diese Einnahmen berechnen)

Es ist eine Regelung darüber zu treffen, wann die Zahlung der Vergütung für den Vertreter fällig ist.

Abrechnung der im Bereitschaftsdienst erbrachten Leistungen

Die Abrechnung der durch den Vertreter im Bereitschaftsdienst erbrachten Leistungen erfolgt über die Arzt- und Betriebsstätten-Nummer des vertretenen Vertragsarztes. Hier sollte schriftlich geregelt werden, wer das Kartenlesegerät stellt und wann die Abrechnungsdaten dem Vertragsarzt vom Vertreter spätestens zu übermitteln sind.

Für den Einsatz in Notfalldienstpraxen mit einer einheitlichen Abrechnungsnummer sind evtl. gesonderte Regelungen zu treffen.

Haftpflichtversicherung ./.. Haftungsfreistellung

Der Vertreter hat zu versichern, über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen. Der Vertreter sollte dazu verpflichtet werden, den Vertragsarzt von Schadenersatzansprüchen Dritter, die in Ausübung der Vertretungstätigkeit im Bereitschaftsdienst entstanden sind, freizustellen.

Rechtliche Stellung des Vertreters

Hier sollte ausgeführt werden, dass der Vertreter seine Leistungen selbständig und höchstpersönlich zu erbringen hat und den Dienst nicht eigenständig an Dritte übertragen darf. Er steht zum Vertragsarzt weder in einem Anstellungsverhältnis noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis. Der Vertreter ist in seiner Verantwortung gegenüber den Patienten im Bereitschaftsdienst in Diagnostik und Therapie unabhängig.

Der Vertreter hat zu erklären, über eine ärztliche Approbation zu verfügen und fachlich sowie gesundheitlich zur Durchführung von vertragsärztlichen Bereitschaftsdiensten befähigt zu sein.

Vertragsstrafe

Für den Fall, dass der Vertreter seiner Verpflichtung aus dem Vertretungsvertrag nicht nachkommt, kann eine Vertragsstrafe vereinbart werden. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe bezweckt die Erfüllung der übernommenen Bereitschaftsdienste als "Druckmittel" zu sichern. Die Höhe der Vertragsstrafe sollte sich nach der Bedeutung, die die Angelegenheit für den Vertragsarzt hat, richten. Eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 bis 10.000 EUR für jeden Fall der Nichterfüllung der vertraglich übernommenen Bereitschaftsdienste dürfte zulässig sein. Es sollte aber auch bedacht werden, ob ein potentieller Vertreter von der Höhe der Vertragsstrafe "abgeschreckt" sein könnte.

Die Vertragsstrafenregelung könnte wie folgt formuliert werden: *"Der Vertreter verpflichtet sich, für den Fall, dass er den Dienst nicht antritt, eine Vertragsstrafe in Höhe von .xxx EUR zu zahlen."*

Für den Fall, dass der Vertreter aus wichtigen Gründen, wie z.B. einer eigenen Erkrankung, an der Durchführung der vertraglich übernommenen Bereitschaftsdienste gehindert ist, sollte geregelt werden, dass der Eintritt der Vertragsstrafe in diesen Fällen dadurch verhindert werden kann, dass der Vertreter auf eigene Kosten selbst einen geeigneten Vertreter für die Übernahme der vertraglich vereinbarten Bereitschaftsdienste stellt. Hier ist auch zu regeln, wen (Vertragsarzt, Notdienstkoordinator oder KVN) der Vertreter in diesem Fall vorab zu unterrichten hat.

Braunschweig, November 2020